



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-Mail: kommunen-in-nrw.de
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Vorbericht

36. Sitzung des Gleichstellungsausschusses
am 25. April 2013 in Düsseldorf

Punkt 5 der TO:

**Bericht über das 8. Schulrechtsänderungsgesetz –
Kurze Beine kurze Wege**

Aktenzeichen: IV / 2 209-1 wa
zuständig: Referent Wagener
Durchwahl: 0211 • 4587-236

BE: Referent Robin Wagener, Geschäftsstelle

9. April 2013

5.1. Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt den Bericht über das 8. Schulrechtsänderungsgesetz zur Kenntnis und tauscht sich über die Erfahrungen mit dem 8. Schulrechtsänderungsgesetz aus.

5.2. Begründung:

Seit längerem war die Weiterentwicklung der Strukturen im Grundschulbereich auf der Agenda der Landesregierung. Insbesondere der demographische Wandel erzeugte Handlungsdruck zur Aufrechterhaltung einer möglichst wohnortnahen Grundschulinfrastruktur.

Wesentliche Inhalte dieser Strukturveränderung sind:

1. Einzügigkeit ausreichend

Während Grundschulen bislang mindestens zweizügig sein mussten und daher eine Mindestzahl von Schülerinnen und Schülern von 144 erforderlich war, ist es nunmehr möglich, einzügige Grundschulen mit mindestens 92 Schülerinnen und Schülern als eigenständige Schulen fortzuführen. Die letzte Grundschule in einer Gemeinde kann sogar mit mindestens 46 Schülerinnen und Schülern als eigenständige Schule fortgeführt werden. Ansonsten können Schulen mit grundsätzlich mindestens 46 Schülerinnen und Schülern als Teilstandorte betrieben werden. Mit dieser neuen Regelung sollen Standorte gesichert werden (daher das Schlagwort „kurze Beine – kurze Wege“, das sich in der öffentlichen Darstellung für die neuen Regelungen eingebürgert hat).

2. Einführung einer kommunalen Klassenrichtzahl

Mit dem neuen Instrument der kommunalen Klassenrichtzahl soll die kommunale Gestaltungsfreiheit erhöht und damit eine mögliche Sicherung kleinerer Grundschulen ermöglicht werden. Dabei bestimmt sich die Zahl möglicher Eingangsklassen in einer Kommune anhand der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler. Diese Zahl wird durch 23 geteilt um die Zahl der möglichen Eingangsklassen zu ermitteln.

3. „Korridore“ für Klassengrößen zur Verhinderung sehr großer Grundschulklassen

Für die Größe von Klassen in der Grundschule gelten zukünftig eine Mindestzahl von 15 und eine Höchstzahl von 29 Schülerinnen und Schülern.

4. Absenkung des Klassenfrequenzrichtwertes

Der Klassenfrequenzrichtwert wird von derzeit 24 auf 22,5 abgesenkt.

5. Erhöhung der Leitungszeit und Anrechnungsstunden für die Wahrnehmung besonderer schulischer Aufgaben

Um den erhöhten Schulleitungsaufwand für Schulen mit mehreren Standorten aufzufangen, wird die Zahl der Leitungsstunden bei Teilstandortschulen für jeden Teilstandort im Jahr der Bildung von 3 um 11, im darauf folgenden Schuljahr um 9 und für die weiteren Schuljahre um 7 erhöht.

Dieses Konzept wurde schließlich mit dem 8. Schulrechtsänderungsgesetz im letzten Jahr in Gesetzesform umgesetzt. Zu diesem Gesetz hat sich die Geschäftsstelle mit einer Stellungnahme vom 8. August 2012 (**Anlage 1**) geäußert und sich nach Beratung im Schulausschuss auch dementsprechend im Anhörungsverfahren im Ausschuss für Schule und Weiterbildung des Landtags positioniert.

Dabei wurde der Entwurf zum 8. Schulrechtsänderungsgesetz grundsätzlich positiv bewertet, jedoch folgende Forderungen gestellt:

1. Bei der Frage der Eigenständigkeit von Standorten wurde gebeten, die beabsichtigte Zahl von 23 Schülerinnen und Schülern pro Eingangsklasse nach unten zu korrigieren.
2. Es wurde um die Einräumung von Spielräumen in zeitlicher Hinsicht für die Schulträger gebeten, bei denen eine Zusammenlegung oder Schließung von Grundschulen erforderlich würde, ebenso wie bei der Anwendung der kommunalen Klassenrichtzahl.
3. Weiterhin wurden Härtefallregelungen für besonders betroffene Kommunen eingefordert.
4. Es wurde gefordert, dass Ausnahmen von der Verpflichtung zur einheitlichen Organisation bezüglich des jahrgangsstufenübergreifenden Unterrichts bei Grundschulverbänden ermöglicht werden sollten.
5. Es wurde kritisiert, dass die rechtlichen Regelungen für die Bildung von Teilstandorten für Sekundarschulen und Gesamtschulen unterschiedlich geregelt sind, wobei für Sekundarschulen die Bildung von Teilstandorten bei mindestens 5 Parallelklassen pro Jahrgang, wenn nur dann das schulische Angebot in der Sekundarstufe I in einer Gemeinde gesichert ist, bei Gesamtschulen jedoch nur ausnahmsweise ein Teilstandort bei mindestens 6 Parallelklassen möglich sei. Bei Gesamtschulen sollte die Möglichkeit auch nur dann bestehen, wenn nur dann das schulische Angebot in einer Gemeinde gesichert ist und dies mit einer Sekundarschule nicht gesichert werden kann.
6. Schließlich wurde gefordert in § 46 Abs. 5 Schulgesetz eine Regelung aufzunehmen, nach der sich Aufnahmeentscheidungen auch am Wohnsitz der Eltern orientieren könnten.

Der Ausschuss für Schule und Weiterbildung des Landtages hat in seiner abschließenden Beschlussempfehlung die gewünschte Aufnahmemöglichkeit bezüglich der Verpflichtung zur einheitlichen Organisation bezüglich des jahrgangsstufenübergreifenden Unterrichts bei Grundschulverbänden für den Fall aufgenommen, dass der jahrgangsstufenübergreifende Unterricht am Teilstandort aufgrund der Vorschriften zur Klassengröße eingeführt wird. Bezüglich der Teilstandortbildungsmöglichkeiten für Gesamtschulen und Sekundarschulen wurde für die Gesamtschulen der vorrangige Verweis auf Sekundarschulen zur Sicherung des schulischen Angebots in einer Gemeinde gestrichen, ansonsten wurden die Unterschiede aber beibehalten. Die weiteren Forderungen sind nicht umgesetzt worden. Im

Hinblick auf die Forderung zu § 46 Abs. 5 Schulgesetz hat sich in jüngster Zeit aber - ausgelöst durch ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts (Az.: 19 A 160/12) - Bewegung beim Ministerium für Schule und Weiterbildung gezeigt. Nachdem mit diesem Urteil das Oberverwaltungsgericht bekräftigte, dass der Wohnort von Schülerinnen und Schülern kein taugliches Kriterium für die Aufnahmeentscheidung sei, signalisierte das Schulministerium, in dieser Frage gemeinsam mit den Kommunen eine Lösung suchen zu wollen. Bei Vorliegen der Urteilsgründe wird die Geschäftsstelle diesen Impuls aufgreifen.

Zur Konkretisierung insbesondere der neuen Regelungen zur kommunalen Klassenrichtzahl war noch eine Veränderung der Verordnung zu § 98 Abs. 2 Schulgesetz erforderlich. Diese Änderungsverordnung ist derzeit im Schulministerium in Arbeit, die kommunalen Spitzenverbände hatten bereits Gelegenheit hierzu Stellung zu nehmen. Die Geschäftsstelle hat dies unter Berücksichtigung von Rückmeldungen aus einer schriftlichen Abfrage an die Runde der SchulverwaltungsamtsleiterInnen mit der als **Anlage 2** beigefügten Stellungnahme vom 07.03.2013 getan (der Entwurf der Landesregierung ist ebenfalls als **Anlage 3** beigefügt). Hierbei wurden besondere Obergrenzen für die Schülerzahlen im gemeinsamen Unterricht, die dauernde Harmonisierung der Regelungen zur Berechnung der kommunalen Klassenrichtzahl und zur Zuweisung von Lehrerinnen und Lehrern, zur Flexibilisierung der Höchstzahl der Klassengrößen bei Grundschulverbänden mit sehr weit auseinander liegenden Schulen, sowie eine Klarstellung zur Einbeziehung der Schülerinnen und Schüler ab dem zweiten Schulbesuchsjahr im jahrgangsübergreifenden Unterricht bei der Ermittlung der Eingangsklassenzahl, sowie eine Präzisierung des Stichtags für die Ermittlung der kommunalen Klassenrichtzahl eingefordert. Nach Ablauf der Stellungnahmefrist für die kommunalen Spitzenverbände wird der Entwurf nun im Schulministerium weiter bearbeitet.

Gegebenenfalls wird die Geschäftsstelle in der Sitzung einen aktuellen Sachstand hierzu berichten.



**Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen**

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Ministerium für Schule
und Weiterbildung NRW
40190 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
pers. E-Mail: Ina.Zagatowski@kommunen-in-nrw.de
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: IV/2 209-1 za/gr
Ansprechpartner: Referentin Zagatowski
Durchwahl 0211 • 4587-236

8. August 2012

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung eines qualitativ hochwertigen und wohnungsnahen Grundschulangebotes in NRW (8. Schulrechtsänderungsgesetz)

Sehr geehrter Herr van den Hövel,

mit Schreiben vom 26. Juni 2012 haben Sie uns den o.g. Gesetzesentwurf zugeleitet und uns die Gelegenheit gegeben, hierzu eine Stellungnahme abzugeben. Hierfür bedanken wir uns.

Im Einzelnen weisen wir auf Folgendes hin:

Grundsätzliche Einschätzung

Den Gesetzesentwurf des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW für ein 8. Schulrechtsänderungsgesetz bewerten wir vom Grundsatz her positiv, da hiermit eine verlässliche Grundlage im Grundschulbereich trotz rückgehender Schülerzahlen auf den Weg gebracht werden soll. Vom Ansatz her zu begrüßen ist die nunmehr vorgesehene Möglichkeit, dass Teilstandorte mit weniger als der gesetzlich vorgesehenen Mindestzahl von Schülerinnen oder Schülern ausnahmsweise zugelassen werden können. Des Weiteren ist positiv hervorzuheben, dass grundsätzlich nunmehr auch für Gesamtschulen die Möglichkeit einer Teilstandortbildung vorgesehen wird. Diesen positiven Einschätzungen stehen allerdings unter der Prämisse, dass die nachfolgend genannten Änderungsvorschläge berücksichtigt werden.

Bei der Frage der Eigenständigkeit von Standorten bitten wir, die beabsichtigte Zahl von 23 Schülerinnen und Schülern pro Eingangsklasse nach unten zu korrigieren.

Zudem bitten wir, dass die Schulträger, bei denen eine Zusammenlegung oder Schließung von Grundschulen erforderlich sein wird, in zeitlicher Hinsicht Spielräume erhalten. Wir halten insoweit eine Übergangsregelung von mindestens 5 Jahren für erforderlich.

Von Seiten unserer Mitgliedschaft ist auch darauf hingewiesen worden, dass diese Übergangsfrist sinnvollerweise auch hinsichtlich der Klassenrichtzahl gelten soll.

Darüber hinaus bitten wir Sie, für besonders betroffene Kommunen Härtefallregelungen vorzusehen.

Flexible Lösungen bei Grundschulverbänden

Probleme können sich allerdings dann ergeben, wenn eine Grundschule einen Haupt- und einen Teilstandort hat und beim Teilstandort wegen geringer Schülerzahlen jahrgangsübergreifender Unterricht notwendig ist, jedenfalls nach Ablauf der Übergangsfrist von 5 Jahren. Nach den uns vorliegenden Informationen muss dann zwingend auch am Hauptstandort jahrgangsübergreifend unterrichtet werden, und zwar selbst dann, wenn der Hauptstandort drei oder mehr Züge hat. Der jahrgangsübergreifende Unterricht am Hauptstandort betrifft dabei stets die Klassen 1 und 2 sowie 3 und 4, gem. § 83 I 4 des Gesetzesentwurfes.

Diese Konzeption wird insoweit strikt abgelehnt. Sie ist allein pädagogisch motiviert und berücksichtigt nicht die Problemlagen, die sich im Einzelnen für eine Vielzahl von Schulträgern ergeben werden. Sollte es bei der Konzeption des Landes bleiben, so stellt sich die Sachlage so dar, dass der Teilstandort gegenüber dem Hauptstandort eine dominierende Rolle einnehmen würde, da sich das pädagogische Konzept des Hauptstandortes nach dem des Teilstandortes zu richten hat. Im Ergebnis wird das dazu führen, dass die Akzeptanz des Hauptstandortes in einer Vielzahl von Fällen stark gefährdet ist. Es ist wahrscheinlich, dass unter diesen Voraussetzungen zahlreiche Kommunen gänzlich auf einen Teilstandort verzichten werden, da ein jahrgangsübergreifender Unterricht insbesondere an größeren Hauptstandorten von den Eltern nicht akzeptiert werden dürfte. Bereits jetzt sind uns vielzählige Rückmeldungen aus der Praxis bekannt, die darauf hinweisen, dass die Eltern einen solchen jahrgangsübergreifenden Unterricht am Hauptstandort nicht akzeptieren würden.

Unter diesen Umständen muss festgestellt werden, dass das Land zwar beabsichtigt, auf einer formal-juristischen Ebene Verbundlösungen im Grundschulbereich zuzulassen, die allerdings in der Praxis dann nicht auf Akzeptanz stoßen werden, wenn am Hauptstandort ebenfalls jahrgangsübergreifender Unterricht stattfinden muss. Es ist daher dringend erforderlich, die Konzeption des Landes zu ändern.

Nach Auffassung des Städte- und Gemeindebundes NRW sollte vor Ort entschieden werden, wie am Hauptstandort unterrichtet werden soll. Zuständig für diese Entscheidung sollte die Schulkonferenz der jeweiligen Schule sein.

Teilstandortlösung auch für Gesamtschulen

Die nunmehr vorhergesehene Möglichkeit der Teilstandortlösung für Gesamtschulen wird vom Grundsatz her begrüßt. Allerdings ist die im Gesetzesentwurf vorgesehene unterschiedliche Behandlung von Sekundar- und Gesamtschulen aus kommunaler Sicht nicht nachvollziehbar.

Der Städte- und Gemeindebund NRW plädiert daher für eine Angleichung der Regelungen für Gesamtschulen und Sekundarschulen. So ist in § 83 Abs. 4 Satz 4 Schulgesetz geregelt, dass die Sekundarschule mit mindestens fünf Parallelklassen pro Jahrgang einen Teilstandort mit zwei Parallelklassen bilden kann, wenn nur dann das schulische Angebot in der Sekundarstufe I in einer Gemeinde gesichert ist. Nach dem Gesetzesentwurf sollen Gesamtschulen mit mindestens 6 Parallelklassen hingegen nur ausnahmsweise einen Teilstandort mit 2 Parallelklassen führen, wenn nur dann das schulische Angebot in einer Gemeinde gesichert ist und dies mit einer Sekundarschule nicht gesichert werden kann. Wir regen ausdrücklich an, dass die Regelung für Gesamtschulen der Regelung für Sekundarschulen angeglichen wird. Im ländlichen Raum stellt sich in gleicher Weise die Frage der Teilstandortlösung wie für die Sekundarschulen auch für die Gesamtschulen. Daher ist eine unterschiedliche rechtliche Handhabung bezüglich der notwendigen Anzahl der Parallelklassen am Hauptstandort und der Subsidiarität der Gesamtschule gegenüber der Sekundarschule nicht sinnvoll.

Ergänzung des § 46 Abs. 5 Schulgesetz

Mit Nachdruck setzt sich der Städte- und Gemeindebund NRW für eine Ergänzung des § 46 Abs. 5 Schulgesetz ein. Nach der aktuell gültigen Fassung des § 46 Abs. 5 Schulgesetz NRW darf Schülerinnen und Schülern, die in ihrer Gemeinde eine Schule der gewünschten Schulform nicht besuchen können, die Aufnahme in die Schule einer anderen Gemeinde nicht deshalb verweigert werden, weil die Eltern dort nicht wohnen.

In der Praxis ist es üblich, den Umkehrschluss der Regelung des § 46 Abs. 5 Schulgesetz anzuwenden. Dieser Umkehrschluss hat zur Folge, dass Schülerinnen und Schülern, die in der Gemeinde eine Schule der gewünschten Schulform besuchen können, die Aufnahme in die Schule einer anderen Gemeinde grundsätzlich verweigert werden kann, weil die Eltern dort nicht wohnen.

Das Oberverwaltungsgericht NRW ist mit Beschluss vom 26.07.2011 (Az.: 19 B 849/2011) bekanntlich zu einem anderen Ergebnis gekommen. Eine schulrechtliche Vorschrift, nach welcher die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine öffentliche Schule „deshalb“, d.h. allein aus dem Grund verweigert werden dürfe, weil die Eltern nicht in dem Gebiet des Schulträgers wohnen, existiere nicht. Umgekehrt verbiete es § 46 Abs. 5 Schulgesetz NRW („darf nicht“) Schülerinnen und Schülern, die in ihrer Gemeinde eine Schule der gewünschten Schulform nicht besuchen können, die Aufnahme in die Schule einer anderen Gemeinde „deshalb“ zu verweigern, weil die Eltern dort nicht wohnen.

Die Geschäftsstelle hält diese einschränkende Auslegung des § 46 Abs. 5 Schulgesetz nicht für sinnvoll, weil sie unberücksichtigt lässt, dass es sich bei den öffentlichen Schulen in der Regel um Einrichtungen der Gemeinde handelt. Nach § 8 der Gemeindeordnung NRW schaffen die Gemeinden im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit Einrichtungen für Einwohner, wozu – i.V.m. den einschlägigen Bestimmungen des Schulgesetzes NRW – auch die Schulen gehören. Daher wäre es folgerichtig gewesen, den bislang üblichen Umkehrschluss aus der Regelung des § 46 Abs. 5 Schulgesetz weiterhin zu ermöglichen. Da davon auszugehen ist, dass das Oberverwaltungsgericht an seiner Rechtsprechung festhält, halten wir es für dringend geboten, § 46 Abs. 5 um folgenden Satz zu ergänzen:

„Ist hingegen der Besuch einer Schule der gewünschten Schulform am Wohnort der Eltern möglich, so kann sich die Aufnahmeentscheidung anderer Schulträger auch am Wohnsitz der Eltern orientieren.“

Sollte es kurzfristig nicht zu einer entsprechenden Änderung kommen, ist damit zu rechnen, dass auf der Grundlage der Rechtsprechung des OVG in zahlreichen Kommunen der Ausbau von Standorten erforderlich sein wird. Umgekehrt wird die Rechtsprechung zur Folge haben, dass andere Standorte wesentlich weniger Schülerinnen und Schüler aufnehmen werden, obwohl entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung stehen. In Extremfällen wird dies dazu führen, dass am Standort A Schulen ausgebaut und am Standort B Schulen geschlossen werden müssten.

Wir bitten Sie daher, kurzfristig den Rechtszustand herbeizuführen, den auch bislang das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen stets anerkannt hat.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


(Claus Hamacher)



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Ministerium für Schule
und Weiterbildung NRW

40190 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Kaiserswerther Straße 199-201

40474 Düsseldorf

Telefon 0211 • 4587-1

Telefax 0211 • 4587-211

E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de

pers. E-Mail: Robin.Wagener@kommunen-in-nrw.de

Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: IV/2 209-1 wa/gr

Ansprechpartner: Referent Wagener

Durchwahl 0211 • 4587-236

7. März 2013

**Entwurf einer Änderungsverordnung zur Verordnung zur
Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz
Ihr Zeichen: 225-2.02.02.02/93-108665/12**

Sehr geehrter Herr van den Hövel,

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf einer Änderungsverordnung zur Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz. Wie auch schon beim 8. Schulrechtsänderungsgesetz, stehen wir auch hier dem Entwurf grundsätzlich positiv gegenüber. Gerne nehmen wir zu einzelnen Punkten allerdings noch wie folgt Stellung:

1. Für integrative Lerngruppen, die nach § 20 Abs. 8 Schulgesetz ab der Sekundarstufe I gebildet werden können, wird eine maximale Schülerzahl von 25 festgelegt. Wir regen an, auch den besonderen Herausforderungen und der besonderen Lernsituation im gemeinsamen Unterricht nach § 20 Abs. 7 Schulgesetz dadurch Rechnung zu tragen, dass auch hier einer nach pädagogischen Kriterien bemessene maximale Schülerzahl festgelegt wird. Nach dem bisherigen Entwurf gibt es hierzu, wie in der Vergangenheit auch, keine Festlegung, so dass die allgemeine Höchstzahl von 29 für Grundschulen auch hier anwendbar wäre. Dies scheint uns zu hoch.
2. Es besteht allgemein die Gefahr, dass bei nicht harmonisierten Regelungen bezüglich des Teilers für die Bildung der kommunalen Klassenrichtzahl und der Werte für die Schüler/Lehrer-Relation zur Festlegung der Lehrerstellenzuweisung die Situation entsteht, dass die kommunale Klassenrichtzahlberechnung die Möglichkeit ergibt, Klassen einzurichten, für die dann jedoch keine Lehrer zur Verfügung stünden. Wir bitten Sie auch in Zukunft darauf zu achten, dass die Werte aufeinander abgestimmt sind.
3. Aus den Reihen unserer Mitgliedschaft wurde der Wunsch an uns herangetragen, die starre Obergrenze von 29 Schülerinnen und Schülern in der Bandbreite für Grundschulen mit der Möglichkeit einer Ausnahme zu versehen, damit bei Grundschulverbänden mit weit auseinanderliegenden Standorten durch Beschluss der Klassenkonferenz im Einzelfall auch die Bildung von möglicherweise um ein oder zwei Schülerinnen und Schüler größeren Klassen möglich wird. Dort könnte es sonst zu der Situation kommen, dass Schülerinnen und Schüler sehr weite Strecken fahren müssten, weil der starre Obergrenzwert erreicht ist.

4. Bezüglich des neuen § 6 a der Verordnung erscheint es uns sinnvoll, noch deutlicher herauszustellen, dass für die Berechnung der Zahl der Eingangsklassen auch jene Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen sind, die im jahrgangsübergreifenden Unterricht nicht erstmals, sondern weiterhin Eingangsklassen besuchen werden (also bei jahrgangsübergreifendem Unterricht in den Jahrgangsstufen 1 und 2 die Schülerinnen und Schüler im zweiten Schulbesuchsjahr). Dies scheint mit der Formulierung von Abs. 1 schon gemeint zu sein, eine deutlichere Formulierung könnte aber Missverständnissen vorbeugen. Im ursprünglichen Konzept der Landesregierung auf dem diese Verordnung beruht, wurde dies jedenfalls sehr klar formuliert.
5. Schließlich regen wir an, entsprechend § 93 Abs. 2 Nr. 6 SchulG noch die Stichtagsregelung für die Ermittlung der kommunalen Klassenrichtzahl in der Verordnung festzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


(Claus Hamacher)

IV



Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

Städte- u. Gemeindebund
EING: 25. FEB. 2013
Anl. ... AKI - 2

19. Februar 2013
Seite 1 von 1

Städte- und Gemeindebund NRW
Kaiserswerther Str. 199/201
40474 Düsseldorf

Aktenzeichen:
225-2.02.02.02/93-108665/12
bei Antwort bitte angeben

Landkreistag
Liliencronstr. 14
40472 Düsseldorf

Auskunft erteilt:
Herr Blick

Städtetag NRW
Lindenallee 13-17
50968 Köln

Telefon 0211 5867-3148
Telefax 0211 5867-3676
juergen.blick@msw.nrw.de

- vorab per E-Mail -

Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG);

Entwurf einer Änderungsverordnung für das Schuljahr 2013/2014

Anlage: Auszug aus dem Verordnungsentwurf mit Begründungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersende ich die §§ 6 und 6a des Entwurfs einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz zur Kenntnis und möchte Ihnen im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit Gelegenheit geben, hierzu bis zum

8. März 2013

Stellung zu nehmen.

Mit den o.g. Änderungen werden die Detailregelungen des Konzepts der Landesregierung zur Sicherung einer qualitativ hochwertigen und wohnungsnahen Schulversorgung im Grundschulbereich bei rückläufigen Schülerzahlen, insbesondere zur Festlegung eindeutiger Vorgaben zur Klassenbildung auf Schulebene sowie zur kommunalen Klassenrichtzahl als neues Steuerungselement zur Ressourcenverteilung in die Verordnung implementiert.

Wegen der Einzelheiten verweise ich auf den Verordnungsauszug nebst Begründungen (s. Anlage).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msw.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linien 704, 709
(Georg-Schulhoff-Platz)

Werner van den Hövel

Auszug aus dem

Entwurf
der

Verordnung

zur Änderung der Verordnung

zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz

für das Schuljahr 2013/2014

Vom

xx. xxxxxx 2013

Auf Grund des § 93 Absatz 2 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), geändert durch Gesetz vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 514), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium sowie mit Zustimmung der für Schulen und für Haushalt und Finanzen zuständigen Landtagsausschüsse verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz vom 18. März 2005 (GV. NRW. S. 218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2012 (GV. NRW. 2013 S. 2), wird wie folgt geändert:

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend hiervon richtet sich die Klassenbildung an Grundschulen nach den Bestimmungen gemäß § 6a.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„In der Hauptschule beträgt der Klassenfrequenzrichtwert 24. Es gilt die Bandbreite 18 bis 30. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann eine Überschreitung der Bandbreite um bis zu fünf Schülerinnen und Schüler zulassen, wenn Schülerinnen oder Schüler eine andere Schule derselben Schulart im Gebiet des Schulträgers nicht in zumutbarer Weise erreichen können. Bei Einrichtung einer integrativen Lerngruppe gemäß § 20 Absatz 8 SchulG beträgt die in Satz 2 festgelegte Obergrenze der Bandbreite 25.“

c) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Einrichtung einer integrativen Lerngruppe gemäß § 20 Absatz 8 SchulG beträgt die in Satz 2 festgelegte Obergrenze der Bandbreite 25.“

d) In Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „an Grundschulen und“ gestrichen.

4. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Klassenbildung an Grundschulen

(1) Die Anzahl der zu bildenden Eingangsklassen an einer Grundschule beträgt für jahrgangsbezogenen und jahrgangsübergreifenden Unterricht bei einer Schülerzahl von:

1. bis zu 29 eine Klasse;
2. 30 bis 56 zwei Klassen;
3. 57 bis 81 drei Klassen;
4. 82 bis 104 vier Klassen;
5. 105 bis 125 fünf Klassen;
6. 126 bis 150 sechs Klassen.

Bei jeweils bis zu weiteren 25 Schülerinnen und Schülern ist eine weitere Eingangsklasse zu bilden. Es gilt die Bandbreite von 15 bis 29. Die Zahl der nach den Sätzen 1 und 2 zu bildenden Klassen kann aus pädagogischen, schulorganisatorischen oder baulichen Gründen unterschritten werden. Eine Überschreitung ist nur zulässig, sofern es sich um die einzige Grundschule einer Gemeinde handelt, diese mehr als einen Standort hat und die nach der kommunalen Klassenrichtzahl (Absatz 2) ermittelte Höchstzahl für die zu bildenden Eingangsklassen nicht überschritten wird. Gebildete Klassen werden grundsätzlich unabhängig von später eintretenden Schülerzahlveränderungen fortgeführt. In besonderen Ausnahmefällen kann die Schulaufsichtsbehörde zulassen, dass Klassen in der Fortführung zusammengelegt oder geteilt werden, wenn dies aus pädagogischen, schulorganisatorischen oder baulichen Gründen erforderlich wird.

(2) Im Gebiet eines Schulträgers darf die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen die kommunale Klassenrichtzahl nicht überschreiten. Für die Ermittlung der kommunalen Klassenrichtzahl wird die Schülerzahl der zu bildenden Eingangsklassen einer Kommune durch 23 geteilt. Ergibt sich keine ganze Zahl, ist die Höchstzahl der zu bildenden Eingangsklassen wie folgt zu runden:

1. Ist der Rechenwert kleiner als 15, wird auf die darüber liegende ganze Zahl aufgerundet;
2. ist der Rechenwert größer als 15 und kleiner als 30, wird ein Zahlenbruchteil unter 0,5 auf die darunter liegende ganze Zahl abgerundet und ein Zahlenbruchteil ab 0,5 auf die darüber liegende ganze Zahl aufgerundet;
3. ist der Rechenwert größer als 30, wird auf die darunter liegende ganze Zahl abgerundet.

Ergebnisse größer oder gleich 60 werden um eins vermindert. Die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen kann aus pädagogischen, schulorganisatorischen oder baulichen Gründen unterschritten werden.

(3) Grundschulen oder Teilstandorte, an denen keine Klasse mit mindestens 15 Schülerinnen und Schülern gebildet werden kann, können den Unterricht von jahrgangsbezogen auf jahrgangsübergreifend umstellen, sofern ein von der Schulaufsicht gebilligtes Konzept für die Grundschule vorliegt. Im Jahr der Umstellung darf die Untergrenze der Bandbreite von 15 einmalig in der Eingangsklasse sowie im Aufwuchs in der Klasse drei um bis zu zwei Schülerinnen und Schüler unterschritten werden, wenn sichergestellt ist, dass nach Umstellung auf jahrgangsübergreifenden Unterricht nachhaltig die Klassenbildungswerte nach Absatz 1 eingehalten werden können. Die Regelungen in Absatz 2 bleiben unberührt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Auszug aus der Verordnungsbegründung:

zu Nummer 3

Für die Grundschule gibt es zukünftig eigene Regelungen für die Klassenbildung (s. Nummer 4). Dementsprechend sind in § 6 alle Vorgaben für Grundschulen gestrichen worden.

Ferner wird die für die Einrichtung von Integrativen Lerngruppen den besonderen pädagogischen Anforderungen an die dortige Unterrichtssituation Rechnung tragende eigene Obergrenze der Bandbreite zur Klassenbildung von 25 Schülerinnen und Schülern auch für die Sekundarschule eingeführt und gilt somit nun für alle Schulformen der Sekundarstufe I (s. Buchstabe c).

zu Nummer 4

Nachdem der Landtag am 7.11.2012 das 8. Schulrechtsänderungsgesetz beschlossen hat, mit dem die Rechtsgrundlage zur Einführung einer kommunalen Klassenrichtzahl geschaffen worden ist, sind die im *Konzept der Landesregierung zur Sicherung einer qualitativ hochwertigen und wohnungsnahen Schulversorgung im Grundschulbereich bei rückläufigen Schülerzahlen (LT-Vorlage 15/1058)* enthaltenen weitergehenden Detailregelungen in die Verordnung aufzunehmen.

Anstelle der bisherigen Bandbreitenregelung werden eindeutige Vorgaben für die Klassenbildung auf Schulebene geschaffen, die insgesamt kleinere Klassen ermöglichen und sehr große Klassen mit mehr als 29 Kindern verhindern sollen. Eine Klassenbildung ist innerhalb einer Bandbreite von 15 bis 29 Schülerinnen und Schülern zulässig. Für die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen einer Schule ist künftig die (voraussichtliche) Schülerzahl in den Eingangsklassen einer Schule maßgeblich.

Mit der Einführung der neuen kommunalen Klassenrichtzahl darf die Zahl der in einer Kommune nach den auf Schulebene geltenden Regeln insgesamt gebildeten Eingangsklassen eine Höchstzahl (s. Absatz 2) nicht überschreiten. Dieses neue Steuerungselement schafft mehr Gerechtigkeit bei der Klassenbildung und bei der Ressourcenverteilung zwischen den Kommunen, baut bestehende Disparitäten ab und sichert die Finanzierbarkeit einer qualitativ hochwertigen und wohnungsnahen Schulversorgung auch bei weiterhin rückläufigen Schülerzahlen. Kleinere Kommunen erhalten dabei mehr Spielräume für die Klassenbildung. Absatz 3 enthält besondere Regelungen für die Umstellung von jahrgangsbezogenem auf jahrgangsübergreifenden Unterricht.